

Erbrecht Neu – Ehegatten und Lebensgefährten

Wie schon mehrfach in der Presse angekündigt treten mit 01.01.2017 Änderungen im Erbrecht ein. Für Ehegatten und Lebensgefährten wurden Verbesserungen gesetzlich normiert.

Durch den Wegfall von gesetzlichen Pflichtteilsrechten der Eltern und Großeltern sind kinderlose Ehegatten nicht mehr verpflichtet, an die Vorfahren ihres verstorbenen Ehegatten Pflichtteile auszuführen. Verstirbt ein Ehegatte ohne Hinterlassung von Kindern beträgt der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten $\frac{2}{3}$ des Nachlasses, während die Eltern des vorverstorbenen Ehegatten $\frac{1}{3}$ des Nachlasses bekommen. Ist bereits ein Elternteil oder sind bereits beide Elternteile ebenfalls verstorben, so fallen deren Anteile nach neuer verbesserter Rechtslage dem überlebenden Ehegatten zu.

Lebensgefährten erlangen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches gesetzliches Erbrecht, und zwar dann, wenn der Lebensgefährte in den letzten drei Jahren vor dem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und sonst niemand Vorrangiger zum Erben berufen ist, also kein gesetzlicher Erbe, kein Testamentserbe und kein Ersatzerbe. Neu ist ebenfalls, dass der Lebensgefährte eine Art Vorausvermächtnis erhält, nämlich das Recht in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen und die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen inne zu haben. Hierbei handelt es sich um ein befristetes Nutzungsrecht, welches ein Jahr nach dem Tod des verstorbenen Lebenspartners endet.

Im Namen aller meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und im eigenen Namen wünsche ich allen Leserinnen und Lesern der Leibnitz Aktuell frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr.